



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates der 5. Sitzung vom 31. März 2026

55 3.8.2 Horte, Mittagstische
Anpassung der Gebührenregelung betreffend Kostendeckung bei den schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa); Genehmigung; Verabschiedung z.hd. GV; öffentlich

Ausgangslage

Die Gemeinde Oetwil am See bietet im Rahmen der Volksschule schulergänzende Tagesstrukturen (MoMiNa) an. Diese Angebote unterstützen Familien bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Unterrichtszeit und werden von den Eltern freiwillig genutzt.

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind Bestandteil des Angebots der Volksschule. Die massgebenden rechtlichen Vorgaben zur Festlegung der Elternbeiträge ergeben sich aus der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich. Gemäss § 32a Abs. 4 VSV dürfen die Elternbeiträge für Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend ausgestaltet sein. Das kantonale Recht verlangt somit keine vollständige Finanzierung durch die Eltern, sondern setzt eine verbindliche Obergrenze.

Die bisherige kommunale Gebührenregelung sieht vor, dass die Kosten der schulergänzenden Betreuung vollständig durch Elternbeiträge zu decken sind. Diese Vorgabe wurde in der Praxis über mehrere Jahre hinweg nicht erreicht. Damit besteht eine Diskrepanz zwischen der formellen Regelung und der tatsächlichen Finanzierungspraxis.

Zudem entspricht die bisherige Vorgabe einer vollständigen Kostendeckung weder der gelebten Praxis im Kanton noch der künftigen organisatorischen Zuordnung der schulergänzenden Betreuung zur Volksschule. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und eine Überprüfung des Kostendeckungsgrades empfohlen.

Vor diesem Hintergrund ist die bestehende kommunale Regelung zur Kostendeckung zu überprüfen und an die tatsächliche Finanzierungspraxis sowie die geltenden kantonalen Rahmenbedingungen anzupassen.

Erwägungen

Die bisherige Festlegung einer vollständigen Kostendeckung hat sich weder als finanzpolitisch realistisch noch als organisatorisch zweckmässig erwiesen. Der interkommunale Vergleich sowie die langjährige Praxis im Kanton Zürich zeigen, dass Gemeinden bei schulergänzenden Tagesstrukturen in der Regel Kostendeckungsgrade zwischen rund 50 und 70 Prozent erzielen. Eine teilweise Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ist damit verbreitet und finanzrechtlich zulässig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der kommunalen Regelung angezeigt. Ziel ist eine rechtskonforme, tragfähige und politisch steuerbare Ausgestaltung der Gebührenordnung. Es wurden zwei Varianten geprüft, welche beide eine sachgerechte Lösung ermöglichen.

Variante 1 (empfohlen) – Abschaffung des Kostendeckungsgrades

Die Vorgabe eines fixen Kostendeckungsgrades wird aufgehoben. Die Vorgaben des Soveräns können künftig über den Budgetprozess einfließen. Der Widerspruch zwischen Norm und Praxis wird bereinigt und der Gemeinde wird ein Spielraum für eine sozialverträgliche Gebührenpolitik eingeräumt.

Textvorschlag:

Art. 51 neu: Für die Benützung der bedarfsgerechten Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa) werden die Gebühren so festgesetzt, dass die Elternbeiträge gemäss § 32a Abs. 4 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich höchstens kostendeckend sind. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.

Abs. 2: entfällt

Variante 2 – Kostendeckungsgrad mindestens 60 Prozent

Die Elternbeiträge decken mindestens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Diese Variante schafft eine verbindliche finanzielle Leitlinie und orientiert sich am interkommunalen Benchmark.

Textvorschlag:

Art. 51 Abs. 1 neu: Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung decken mindestens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Abs. 2 bleibt unverändert: Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend sein. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht (alleine) tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.

Finanzen

Die schulergänzende Betreuung ist Bestandteil des gesetzlichen Bildungsauftrags der Volksschule. Die Finanzierung unterliegt den Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes und dem Äquivalenzprinzip. Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen; eine vollständige Kostendeckung ist nicht erforderlich.

Der heutige Kostendeckungsgrad von 100 Prozent wurde über Jahre hinweg nicht erreicht. Der interkommunale Vergleich zeigt Kostendeckungsgrade von 50 bis 70 Prozent. Eine Teilfinanzierung durch die Gemeinde entspricht der gängigen kantonalen Praxis und ist finanzrechtlich zulässig.

Mit der Überführung von MoMiNa in die Verantwortung der Schule werden sämtliche Kosten und Erträge künftig im Budget- und Rechnungsprozess der Schulgemeinde ausgewiesen.

Mitberichte

Die Schulpflege unterstützt die Anpassung des Kostendeckungsgrades.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 werden sowohl die Variante 1 (Abschaffung des Kostendeckungsgrades), als auch die Variante 2 (Kostendeckungsgrad von mindestens 60 Prozent) zur Wahl gestellt. Dies im Rahmen einer Abstimmung.

2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Weisung an die Gemeindeversammlung zu erstellen, das Geschäft vorzubereiten sowie die interne und externe Kommunikation sicherzustellen.

Kommunikation

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mittels Gemeinderatsbulletin.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schulpflege
 - Rechnungsprüfungskommission (via Microsoft Teams)
 - Leitung Schulverwaltung
 - Leitung Abteilung Finanzen und Steuern
 - Leitung Abteilung Präsidiales

Für den richtigen Auszug

Gemeinderat Oetwil am See



Peter Küng
1. Vizepräsident



Patrick Hess
Gemeindeschreiber

Versand: **02. April 2026**